

Kapitel 69

Keramische Waren

Allgemeines

Der Begriff keramische Waren bezeichnet Waren, die hergestellt sind:

- A) Durch Brennen von nicht metallischen, anorganischen Stoffen nach vorgängiger, gewöhnlich bei normaler Temperatur vorgenommener Zubereitung und Formgebung. Als Rohstoffe werden insbesondere Tone, kieselsäurehaltige Stoffe, (einschliesslich geschmolzenes Siliciumdioxid), Stoffe mit hohem Schmelzpunkt wie Oxide, Karbide, Nitride, Graphit oder anderer Kohlenstoff, und in gewissen Fällen, Bindemittel wie feuerfeste Tone und Phosphate, verwendet.
- B) Aus Steinen (z.B. Speckstein), die nach dem Formen erhitzt wurden.

Die Herstellung der keramischen Waren des vorstehenden Alinea A) umfasst, gleich aus welchem Stoff sie bestehen, hauptsächlich folgende Arbeitsgänge:

1. Herstellen der Grundmasse.

In gewissen Fällen (z.B. beim Herstellen von Waren aus gesinterter Tonerde) wird der Rohstoff unmittelbar in Form von Pulver, dem eine geringe Menge eines Schmiermittels zugesetzt wird, verwendet. In den meisten Fällen wird er jedoch zuerst in eine plastische Masse verwandelt. Die Herstellung der Grundmasse erfolgt durch Dosieren und Mischen der verschiedenen Bestandteile und gegebenenfalls durch Mahlen (Feinzerkleinern), Sieben, Filtern unter Druck, Kneten, Reifen und Entlüften. Gewisse feuerfeste Produkte werden ebenfalls aus einer dosierten Mischung aus gröberen und feineren Bestandteilen hergestellt, der man eine kleine Menge Bindemittel, auch in wässriger Form, befügt (z.B. Teer, Harzstoffe, Phosphorsäure, Ligninlösung).

2. Formen.

Diese Arbeit soll dem Pulver oder der so hergestellten plastischen Masse eine Form geben, die der gewünschten Form so nahe wie möglich kommt.

Das Formen geschieht durch Strangpressen (Durchgang durch ein Mundstück), Stempel- oder Streichpressen, Giessen oder Modellieren; diesen Arbeitsgängen folgt in gewissen Fällen ein mehr oder weniger weitgehendes Nachbearbeiten.

3. Trocknen der erhaltenen Formstücke.

4. Brennen.

Bei diesem Arbeitsgang werden die rohen Stücke einer Temperatur ausgesetzt, die je nach Art der Erzeugnisse bei 800 °C oder mehr liegt. Dieser Brennvorgang erlaubt es, durch Diffusion, chemische Umwandlung oder teilweises Schmelzen, eine feste Verbindung in der Körnung zu erhalten.

Als nicht keramisch gebrannt im Sinne der Anmerkung 1 zu diesem Kapitel gelten jene Waren, welche einer Temperatur von unter 800 °C unterzogen worden sind, um die Verhärtung der in ihnen enthaltenen Harze, die Beschleunigung der Hydratationswirkung oder die Ausscheidung von Wasser oder anderen flüchtigen Stoffen zu bewirken, welche vorhanden sein können.

Solche Waren sind vom Kapitel 69 ausgenommen.

5. Schlussbearbeitung.

Die Schlussbearbeitungen hängen von der Verwendung der fertigen Stücke ab. Sie können, wenn nötig, in einer maschinellen Nachbearbeitung, die einen hohen Grad an Präzision erreichen kann, oder in gewissen Oberflächenbearbeitungen, wie Markieren, Metallisieren oder Imprägnieren bestehen.

Beim Herstellen keramischer Waren verwendet man sehr oft in der Grundmasse, als Überzug, als Glasur oder für Schmuckmotive besonders zubereitete Farben und Trübungsmittel, Schmelzglasuren und andere verglasbaren Massen, Engoben, Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen.

Das Brennen nach der Formgebung ist das grundlegende charakteristische Merkmal der Waren dieses Kapitels; hierdurch unterscheiden sie sich von den Waren aus Steinen und anderen mineralischen Stoffen des Kapitels 68, die im Allgemeinen nicht gebrannt sind, und den Waren aus Glas des Kapitels 70, bei denen das verglasbare Gemisch vollkommen verschmolzen wird.

Je nach der Zusammensetzung der keramischen Masse und der Art des Brennens erhält man:

- I. Waren aus kieselsaurem Fossilienmehl oder anderen ähnlichen kieselsauren Erden und feuerfeste Waren, die alle zu Unterkapitel I (Nrn. 6901 bis 6903) gehören.
- II. Andere keramische Waren, hauptsächlich Waren aus gewöhnlichem Ton, Steinzeug, Steingut und Porzellan, die zu Unterkapitel II (Nrn. 6904 bis 6914) gehören.

Nicht zu diesem Kapitel gehören:

- a) Scherben und Bruch von keramisch hergestellten Waren und Ziegelsteinbruch (Nr. 2530).
- b) Waren der Nr. 2844.
- c) Blöcke, Platten, Stangen und ähnliche Halbfabrikate aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, aus graphitierten, metallhaltigen oder anderen Zubereitungen, aus denen unter anderem durch Zuschneiden Kohlebürsten für elektrische oder elektrotechnische Zwecke hergestellt werden (Nr. 3801, s. die entsprechenden Erläuterungen).
- d) Geschnittene, nicht montierte Teile aus piezo- elektrischen keramischen Stoffen, z.B. aus Bariumtitanat oder Bleititanatzirkonat (Nr. 3824).
- e) Waren der Nr. 6804.
- f) Waren aus Glaskeramik (Kapitel 70).
- g) Gesinterte Gemische von Metallpulvern und innige heterogene Gemische von unedlen Metallen, die durch Verschmelzen hergestellt sind (Abschnitt XV).
- h) Cermets der Nr. 8113.
- i) Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefasst, aus Cermets (Nr. 8209) sowie andere Waren des Kapitels 82.

UNTERKAPITEL I

Waren aus kieselsaurem Fossilienmehl oder ähnlichen kieselsauren Erden und feuerfeste Waren.

Allgemeines

Zu diesem Unterkapitel gehören, auch wenn sie nicht aus tonhaltigen Erden hergestellt sind:

- A) Zu Nr. 6901: Keramische Waren, die durch Formen oder Brennen von kieselsaurem Fossilienmehl oder ähnlichen kieselsauren Erden wie Kieselgur, Tripel oder Diatomit (in den meisten Fällen von der Nr. 2512), oder von Kieselsäure, die beim Verbrennen bestimmter pflanzlicher Produkte (z.B. Reishülsen) entsteht, hergestellt sind. Die Grundstoffe werden im Allgemeinen mit Bindemitteln (z.B. Ton oder Magnesia) und manchmal mit anderen Stoffen (Asbest, Sägemehl, Kohlenstaub, Tierhaare usw.) vermischt.

Diese Waren haben im Allgemeinen eine geringe Dichte und sind dank ihrer porösen Struktur sehr gut wärmeisolierend; sie werden daher in der Bauindustrie und zum Verkleiden von Gas- oder Dampfleitungen verwendet. Verschiedene dieser Waren werden auch als feuerfeste Erzeugnisse beim Bau von Heizöfen, Industrieöfen, Dampfkesseln und anderen industriellen Apparaten sowie für andere Verwendungszwecke benutzt, bei denen sowohl Leichtigkeit der Materialien, geringe Wärmeleitfähigkeit als auch Widerstandsfähigkeit gegen Hitze gefordert werden. Andere Waren werden als Wärmeisolatoren bei Temperaturanwendungen von weniger als 1000° C verwendet.

- B) Zu den Nrn. 6902 und 6903: Feuerfeste Waren; unter dieser Warenbezeichnung versteht man durch Brennen hergestellte Erzeugnisse, die als wesentliches Merkmal eine besondere Beständigkeit gegenüber hohen Temperaturen haben (wie sie bei der Verhüttung, in der Glasindustrie usw. auftreten, von 1500° C oder mehr). Je nach ihrem besonderen Verwendungszweck können sie ausserdem eine der nachstehenden Eigenschaften haben: äusserst wärmeisolierend oder im Gegensatz dazu gut wärmeleitend, porös oder kompakt sein, einen sehr niedrigen Ausdehnungskoeffizienten haben, gegen plötzlichen Temperaturwechsel, Einwirkung von Gasen, Flüssigkeiten oder ätzenden Stoffen unempfindlich sein, eine erhöhte Druckfestigkeit besitzen sowie gegen Reibung und wiederholte Stosswirkung widerstandsfähig sein.

Aus dem Vorstehenden darf nicht geschlossen werden, dass alle Waren aus feuerfesten Stoffen zu diesen beiden Nummern gehören. Es ist ausserdem erforderlich, dass diese Waren fähig sind, erhöhten Temperaturen zu widerstehen und dass sie zu Verwendungszwecken bestimmt sind, welche die oben genannten Eigenschaften erfordern. Daraus ergibt sich z.B., dass ein Schmelziegel aus gesinterter Tonerde zu Nr. 6903 gehört, dagegen nicht Fadenführer aus dem gleichen Material, die in der Textilindustrie zu einem Zweck verwendet werden, bei dem Feuerfestigkeit nicht erforderlich ist. Diese letzteren Waren gehören zu Nr. 6909.

Die wichtigsten feuerfesten Waren, um die es sich hier handelt, sind:

- 1) Erzeugnisse mit hohem Gehalt an Tonerde, auf der Grundlage von Bauxit, Mullit oder Korund (manchmal mit Ton vermischt), von Cyanit, Andalusit oder Sillimanit (Aluminiumsilikate), mit Ton gemischt, oder von gesinterter Tonerde.
- 2) Tonerde-kieselsäurehaltige Erzeugnisse, die hauptsächlich aus Siliziumoxid, feuerfestem Ton und Schamotte bestehen.
- 3) Kieselsäurehaltige oder halb kieselsäurehaltige Erzeugnisse, die aus gewöhnlichem Sand, zerkleinertem quarzhaltigen Gestein, Feuerstein usw. bestehen, denen Bindemittel wie Ton oder Kalk beigemischt sind.

- 4) Magnesiumhaltige Erzeugnisse, auf der Grundlage von Magnesit (oder Giobertit), Meerschaum oder von Dolomit; Erzeugnisse aus Chromit (Chromiesenoxid) oder Chromoxid.
- 5) Erzeugnisse aus Siliziumkarbid (Karborund).
- 6) Erzeugnisse aus Zirkonsilikat oder Zirkonoxid, meist mit Ton gebunden; Erzeugnisse aus Berylliumoxid; Erzeugnisse, die Thoriumoxid oder Cerioxid enthalten.
- 7) Erzeugnisse aus Kohlenstoff, in Form von Graphit oder Potlot, Retortenkohle oder Koks, meist mit Zusatz von Teerpech oder Ton (Teile und Gegenstände aus Graphit oder anderem Kohlenstoff für die Elektrotechnik gehören zu Nr. 8545).
- 8) Feuerfeste Waren, auf der Grundlage von anderen Stoffen wie Siliziumnitrid, Bornitrid, Aluminiumtitanat und verwandte Verbindungen.

Feuerfeste Stoffe dieser Art werden insbesondere zum Verkleiden von Hochöfen, Kracköfen, Öfen für die Glas- und Keramikindustrie und andere Industrieöfen, sowie auch in Form von Behältern, Tiegeln u. dgl. bei der Ausstattung von Werken der chemischen Industrie, der Glas-, Zement- und Aluminiumindustrie sowie anderen metallverarbeitenden Industrien verwendet.

Waren, die manchmal als feuerfest oder halbfeuerfest bezeichnet werden, jedoch die vorstehend beschriebenen Eigenschaften nicht aufweisen, gehören nicht in die Nummern 6902 oder 6903. Derartige Erzeugnisse gehören in die entsprechenden Nummern des Unterkapitels II.

6901.

Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kieselsaurem Fossilienmehl (z.B. Kieselgur, Tripel, Diatomit) oder aus ähnlichen kieselsauren Erden

Hierher gehören alle Waren aus den vorstehend aufgezählten Stoffen, ohne Rücksicht auf ihre Form (z.B. Backsteine, Fliesen, Tafeln, Hourdis, Isolierschalen und dergleichen, Rohre, usw.), auch feuerfest.

Nicht hierher gehören:

- a) *Leichte, nicht feuerfeste und verhältnismässig poröse Steine, die nicht Kieselgur, Tripel oder ähnliche kieselsäurehaltige Erden enthalten (z.B. Steine aus gebranntem Ton, bei denen der Grundmasse gehäckseltes Stroh, Sägespäne, Torffasern usw. zugesetzt worden sind, die während des Brennvorganges verbrannt sind) (Nr. 6904).*
- b) *Filterrohre aus einem Gemisch von Kieselgur und Quarz (Nr. 6909).*

6902.

Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche keramische Bauteile, andere als solche aus kieselsaurem Fossilienmehl oder aus ähnlichen kieselsauren Erden

Diese Nummer ist vorgesehen für eine Reihe von feuerfesten Waren (andere als die der Nr. 6901), die normalerweise beim Bau von Öfen, Herden, Apparaten für die metallurgische und chemische Industrie, die Glas- und Keramikindustrie und für andere ähnliche Industrien verwendet werden.

Hierher gehören insbesondere:

- 1) Steine aller Formen (quader-, keil-, zylinder-, halbzylinderförmig usw.) einschliesslich Schlusssteine und andere besonders geformte Steine (z.B. Rinnen, die auf einer Oberfläche konkav, auf der andern geradlinig sind), auch wenn sie ohne weiteres als Waren erkennbar sind, die zum Bau von Apparaten des Abschnitts XVI bestimmt sind.
- 2) Feuerfeste Fliesen und Platten für Bodenbeläge und zum Verkleiden.

Nicht zu dieser Nummer gehören Rohre, Halbrohre (Rinnen), Röhrenverbindungsstücke und andere Röhrenteile für Kanalisationen und ähnliche Zwecke, aus feuerfesten Stoffen (Nr. 6903).

6902.10 Für die Einreihung in diese Unternummer gilt es, den Gehalt an MgO, CaO oder Cr₂O₃, einzeln oder zusammen, zu berücksichtigen. Dieses Ergebnis erhält man normalerweise durch Bestimmung des Gehaltes an Elementen Mg, Ca oder Cr, von dem aus der entsprechende Oxidgehalt errechnet wird. Zum Beispiel, 40 % Ca entsprechen 56 % CaO und 24 % Mg entsprechen 40 % MgO. Somit gehört ein Erzeugnis auf der Grundlage von Kalziumsilikat mit 40% Ca (gleichbedeutend mit 56% CaO) zu dieser Unternummer.

6903. **Andere feuerfeste keramische Waren (z.B. Retorten, Schmelziegel, Muffeln, Ausgüsse, Stöpsel, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe, Sperrschieber), andere als solche aus kieselsaurem Fossilienmehl oder aus ähnlichen kieselsauren Erden**

Zu dieser Nummer gehören alle anderen Waren aus feuerfesten keramischen Stoffen, die in den vorhergehenden Nummern nicht erfasst sind.

Von diesen Waren sind zu nennen:

- 1) Erzeugnisse, deren wesentliches charakteristisches Merkmal im Gegensatz zu den feuerfesten Waren der Nr. 6902 ist, dass sie im Allgemeinen beweglich sind, wie Retorten, Töpfe, Schmelziegel, Schalen, Kapellen und ähnliche Gegenstände für die Industrie oder für Laboratorien; Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Brenner und ähnliche Teile für Öfen; Kapseln, Stützen und dergleichen, die besonders dazu dienen, Töpferwaren während des Brennens in den Öfen zu trennen oder zu stützen; Schutzrohre und Stäbe, Ständer für Schmelziegel; Giessformen; Sperrschieber, Rollen, Rohlinge, Formwerkzeuge, Töpfe, usw.
- 2) Rohre, Halbrohre (Rinnen), Rohrverbindungsstücke und andere Teile für die Kanalisation und zu ähnlichen Zwecken, auch wenn diese Waren zum festen Einbau bestimmt sind.

Nicht zu dieser Nummer gehören Segerkegel für die keramische Industrie, die nach dem Formen nicht gebrannt sind (Nr. 3824) (s. die entsprechenden Erläuterungen).

6903.10 Als "freier Kohlenstoff" im Sinne dieser Unternummer werden Kohlenstoffarten wie Graphit, amorpher Kohlenstoff (Ruß) und organischer Kohlenstoff (Pech, Teer oder Harz) bezeichnet.

UNTERKAPITEL II

Andere keramische Waren

Allgemeines

Zu diesem Unterkapitel gehören andere keramische Waren als die Erzeugnisse aus kieselsaurem Fossilienmehl oder anderen ähnlichen kieselsauren Erden und die feuerfesten Waren des Unterkapitels I.

Die Einreihung der keramischen Waren dieses Unterkapitels richtet sich ausschliesslich nach der Erscheinungsform der hergestellten Waren (Backsteine, Dachziegel, sanitäre Installationsgegenstände usw.), ausgenommen für Geschirr, andere Haushalt- oder Hauswirtschaftsartikel und Toilettenartikel aus Porzellan (Nr. 6911) oder anderen keramischen Stoffen (Nr. 6912).

UNTERKAPITEL-II

I. Porzellan

Unter Porzellan versteht man Hartporzellan, Weichporzellan, Biskuitporzellan (einschliesslich Parian) und Knochenporzellan. Alle diese keramischen Erzeugnisse sind fast vollständig verglast, hart und beinahe undurchlässig, auch wenn sie nicht glasiert worden sind.

Sie sind weiss oder künstlich gefärbt, durchscheinend (ausgenommen, wenn sie von erheblichen Dicken sind) und nachklingend.

Hartporzellan wird aus einem Gemisch von Kaolin (oder anderem kaolinhaltigen Ton), Quarz, Feldspat (oder Feldspatoide) und manchmal Kalziumcarbonat hergestellt. Es ist mit einer farblosen und durchsichtigen Glasur überzogen, die gleichzeitig mit dem Brennen der Masse hergestellt wird und dadurch fest mit dieser verschmolzen ist.

Weichporzellan enthält weniger Tonerde, aber mehr Kieselsäure und Flussmittel (insbesondere Feldspat), während Knochenporzellan, das noch weniger Tonerde enthält, mit Kalziumphosphat angereichert ist (z.B. in Form von Knochenasche) und bei niedrigen Temperaturen als Hartporzellan durchscheinend gebrannt werden kann. Die Glasur wird im Allgemeinen vor einem zweiten Brennvorgang bei noch niedrigerer Temperatur aufgebracht, wodurch man eine grössere Verschiedenartigkeit der Verzierungen unter der Glasur erreichen kann.

Biskuit ist ein mattes (unglasiertes) Porzellan. Parian (manchmal auch Carrara-Porzellan genannt) ist eine Abart des Biskuitporzellans mit hohem Gehalt an Feldspat, feinkörnig und mit leicht gelblicher Tönung; sein Aussehen erinnert an parischen Marmor, von dem sich sein Name herleitet.

II. Andere keramische Waren

Keramische Waren, andere als solche aus Porzellan, sind insbesondere folgende:

- A) Keramische Waren aus poröser Masse, die im Gegensatz zu Porzellan flüssigkeitsdurchlässig und nicht durchscheinend sind, sich von Eisen leicht ritzen lassen und einen Scherben haben, der an der Zunge haftet. Die beiden Arten sind:
 - 1) Waren, aus gewöhnlichem eisen- und kalkhaltigem Ton (Ziegelerde) hergestellt; sie haben einen erdigen und matten Scherben und eine farbige Masse (im Allgemeinen braun, rot oder gelb). Sie können glasiert sein.
 - 2) Waren aus Steingut, Bezeichnung für eine Reihe von keramischen Waren aus weisser oder farbiger, mehr oder weniger feiner Grundmasse. Sie werden mit einer Glasur überzogen, um eine künstliche Undurchlässigkeit zu erzielen. Diese Glasur kann undurchsichtig (weiss oder mit Metalloxiden gefärbt) oder durchscheinend sein. Sie werden aus feingesiebtem und mit Wasser verrührtem Ton hergestellt und bei höheren Temperaturen als Waren aus gewöhnlichem Ton, jedoch nicht bis zur Sinterung gebrannt und haben daher einen feinkörnigen, homogenen Scherben, was sie vom Porzellan unterscheidet.
- B) Steinzeug, obwohl dicht und so hart, dass es nicht von einer Stahlspitze geritzt werden kann, unterscheidet sich von Porzellan dadurch, dass es nicht durchscheinend und normalerweise nur teilweise verglast ist. Steinzeug kann auch ganz oder teilweise glasig (wasserundurchlässig) sein. Es ist gewöhnlich grau oder bräunlich wegen der Unreinheit der bei der Herstellung verwendeten Grundmasse, und es ist gewöhnlich glasiert.
- C) Gewisse keramische Waren, die mit ihrem Aussehen Porzellan nachahmen: gleiche Zubereitungsart der Grundmasse, gleiche Glasur und Verzierung. Ohne geradezu undurchscheinend wie Steingut oder eindeutig durchscheinend wie Porzellan zu sein, können diese Erzeugnisse trotzdem an dünneren Stellen (insbesondere am Boden der Tassen) durchscheinend sein. Sie unterscheiden sich aber klar von dem eigentlichen Porzellan durch ihren Scherben, der körnig, erdig und nicht verglast ist; ausser-

dem haftet der Scherben an der Zunge, wird von Wasser durchdrungen und lässt sich mit einem Stahlmesser ritzen. (Allerdings können auch gewisse Weichporzellane von Stahl geritzt werden). Solche Waren dürfen nicht als Porzellan betrachtet werden.

Zu diesem Unterkapitel gehören ebenfalls, soweit sie nicht wegen ihrer elektrotechnischen Verwendung zu Kapitel 85 gehören, Waren, die durch Formen und Brennen von Stoffen wie gepulvertem Speckstein, im Allgemeinen mit Ton (Kaolin) und Feldspat gemischt, hergestellt worden sind. Auch in dieses Unterkapitel gehören Waren, die durch Sägen aus gebranntem Speckstein hergestellt worden sind.

Ausserdem gehören zu Unterkapitel II Waren, die aus feuerfesten Stoffen (z.B. gesinterter Tonerde) hergestellt sind, sofern ihre Verwendung keine Feuerfestigkeit erfordert (s. z.B. Erläuterungen zu Nr. 6909).

6904. Backsteine zu Bauzwecken, Hourdis, andere Deckensteine und ähnliche Waren, aus Keramik

Diese Nummer ist vorgesehen für nicht feuerfeste Backsteine aus Keramik (Backsteine halten nämlich Temperaturen von 1500° C oder mehr nicht aus), in der Art, wie sie üblicherweise zum Errichten von Gebäuden, Einfriedungsmauern, Fabrikschornsteinen und dergleichen verwendet werden, auch wenn sie daneben noch zu anderen Zwecken verwendet werden können, wie zum Pflastern, zum Bau von Brückenpfeilern usw., und im Hinblick auf diese besondere Verwendung bei höheren Temperaturen als gewöhnlich gebrannt sind.

Backsteine dieser Art sind meist aus gewöhnlichem Ton; für bestimmte Spezialbauten (z.B. chemische Anlagen), bei denen Druck- und Säurefestigkeit erforderlich sind, werden sie jedoch aus Steinzeug hergestellt.

In diese Nummer gehören:

- 1) Gewöhnliche, massive Backsteine von rechteckiger Form mit ebener oder geriffelter Oberfläche.
- 2) Gebogene, gewöhnliche Backsteine, auch gelocht, für Fabrikschornsteine.
- 3) Gewöhnliche Hohlbacksteine, Lochbacksteine, Hourdis (Hohlbackstein mit grösseren Abmessungen insbesondere für Fussböden und Decken), Backsteine in Spezialformen, sogenannte Flanschbacksteine und dergleichen (in Ergänzung der Hourdis verwendet).
- 4) Backsteine zum Verblenden oder für Fassaden, hauptsächlich zum Verkleiden von Häuserfronten, zum Umrahmen von Türen und Fenstern, zum Ausschmücken von Mauern, einschliesslich Spezialbacksteinen für Säulenkapitelle, Einfassungen, Friese und andere Verzierungen an Bauten.

Hierher gehören auch die mit besonderer Lochung in Längsrichtung versehenen, als Doppelsteine bezeichneten Backsteine, die vor ihrer Verwendung gespalten werden, soweit sie nach dem Spalten noch die charakterbestimmenden Merkmale von Bausteinen behalten.

Alle diese Waren können, wie das insbesondere bei den Verblend- oder Fassadensteinen der Fall ist, geglättet, besandet (oberflächliches Auftragen von Sand während des Brennens), mit einer Engobe versehen (d.h. mit einer leichten, weissen oder farbigen tonigen Schicht überzogen sein, die die Farbe der Masse überdeckt), dunkel oder hell gebrannt, in der Masse oder auf der Oberfläche gefärbt (insbesondere durch Beigabe von Eisen- oder Manganoxiden oder durch Verwenden von eisenhaltigem Ton, oder auch durch Erhitzen in reduzierender Atmosphäre bei Gegenwart von Kohlenwasserstoffen oder Kohle), mit Teer getränkt oder glasiert sein. Sie können auch auf einer oder beiden Seiten beim Formen hergestellte erhabene oder vertiefte Muster aufweisen.

Zu dieser Nummer gehören auch massive Backsteine, leicht und porös, deren Grundmasse Sägespäne, Torffasern, Häcksel und ähnliche Stoffe beigemischt worden sind, durch deren Verbrennen während des Brennprozesses ein Netz von Hohlräumen entsteht.

Nicht hierher gehören dagegen:

- a) *Backstein aus Kieselgur usw. der Nr. 6901 und feuerfeste Steine der Nr. 6902.*
- b) *Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten der Nr. 6907 (s. die entsprechende Erläuterung).*

6905. Dachziegel, Kaminteile, Rauchleitungen, Bauverzierungen, aus Keramik, und andere Baukeramik

Hierher gehört eine Reihe nicht feuerfester Waren, im Allgemeinen aus gewöhnlichem Ton, manchmal jedoch aus Steinzeug, die wie Backsteine zum Bauen, insbesondere zum Hausbau verwendet werden.

Es sind dies:

- 1) Dachziegel (für Dächer, Mauerkrone usw.), gleich, ob es sich um gewöhnliche Dachziegel aller Formen (flach, gelocht oder mit Nasen, halbrund, gefalzt, d.h. mit Rippen, Riffelungen oder Laschen, mit denen sie ineinandergefügt werden können, usw.) oder um Spezialdachziegel, wie Dachziegel für Giebel, Firste und Ränder oder Eckspannziegel handelt.
- 2) Teile von Schornsteinen und Rauchleitungen, wie Schornsteinrohre, Rauchfangziegel, Schornsteinköpfe, Schornsteinaufsätze.
- 3) Bauverzierungen für Fassaden, Dächer, Einfriedungsmauern und Portale, wie Gesimse, Friese, Wasserspeier, Firstabschlüsse, Giebel, Rosetten, Geländer, Konsolen, Kapitelle, Giebelsäulen, Kugeln, verschiedene Firstverzierungen usw.
- 4) Andere Bauteile, z.B.: Entlüftungsgitter, Gitter für Deckenverschalungen aus Drahtnetzen, die an den Kreuzungspunkten mit dem Metall weitgehend verdeckenden Plättchen oder Kreuzen aus gewöhnlichem Ton versehen sind (Drahtziegelgeflechte) usw.

Diese Waren gehören auch zu dieser Nummer, wenn sie besandet, mit Engoben überzogen, gefärbt, mit anderen Stoffen getränkt, glasiert oder beim Formen mit Riefen oder anderen Verzierungen versehen worden sind.

Zu dieser Nummer gehören u.a. nicht, selbst wenn sie beim Bauen verwendet werden, Rohre und andere Teile für Kanalisation und zu ähnlichen Zwecken, wie Ablaufrohre für Regenwasser (Nr. 6906).

6906. Rohre, Rinnen und Zubehör zu Rohren, aus Keramik

Zu dieser Nummer gehören nicht feuerfeste Waren, die im Allgemeinen so beschaffen sind, dass sie ineinandergesteckt werden können, und die zum Abfliessen oder zum Verteilen von Flüssigkeiten dienen. Sie können von beliebiger Form oder beliebigem Querschnitt (gradlinig, gebogen, mit Abzweigungen, mit gleichbleibendem oder sich änderndem Querschnitt usw.) und glasiert sein.

Hierher gehören insbesondere:

- 1) Drainagerohre (Entwässerungsrohre) für Landwirtschaft und Gartenbau, aus gewöhnlichem, porösem Ton, nur schwach gebrannt, grob bearbeitet.
- 2) Andere Rohre für Kanalisation und zu ähnlichen Zwecken (z.B. Regenablaufrohre, Fallrohre, Rohrelemente zum Trockenlegen von Wänden und Mauerwerk, nicht zu Isolierzwecken dienende Rohre zum Schutz von Kabeln), einschliesslich der Halbrohre (Wasserrinnen oder Ablaufrinnen), die den gleichen Zwecken dienen.

Diese Waren können aus gewöhnlichem, nicht glasiertem Ton oder auch - meist, wenn es sich um Rohre für chemische Installation handelt - aus durch Sintern (Steinzeug) oder Glasieren undurchlässig gemachten Ton bestehen.

- 3) Rohrleitungszubehör, zum Verbinden oder Abzweigen bestimmt (Rohrschellen, Muffen, Verbindungsstücke, Abzweiger, T- Rohre, Siphons usw.).

Nicht hierher gehören:

- a) Rohrteile für Schornsteine, wie Schornsteinrohre, Schornsteinköpfe und andere Rauchleitungen (Nr. 6905).
- b) Rohre, auch mit Rohrstutzen (z.B. Verbrennungsrohre), im Allgemeinen aus Porzellan, für Laboratorien besonders hergerichtet (Nr. 6909).
- c) Isolierrohre und ihre Verbindungsstücke, sowie alle Rohrteile zu elektrotechnischen Zwecken (insbesondere Nrn. 8546 und 8547).

6907.

Fliesen, Boden- und Wandplatten, aus Keramik; Würfel, Steinchen und ähnliche Waren für Mosaike, aus Keramik, auch auf Unterlage; Stücke für die Endbearbeitung, aus Keramik

Zu dieser Nummer gehört eine Reihe von keramischen Waren in den allgemein für Boden- und Wandbeläge verwendeten Formen.

Die Fliesen, Boden- und Wandplatten kennzeichnen sich im Wesentlichen dadurch, dass ihre Dicke im Verhältnis zu den anderen Abmessungen geringer ist als bei den eigentlichen Backsteinen zu Bauzwecken. Während die letzteren im engen Zusammenhang mit dem eigentlichen Bauwerk stehen, dessen Gerippe sie bilden, sind die Fliesen und Platten vielmehr dazu bestimmt, mit Zement, Klebstoff oder anderen Mitteln an bereits errichteten Wänden befestigt (verlegt) zu werden. Sie unterscheiden sich außerdem von Dachziegeln dadurch, dass sie flach sind, nicht wie diese Falze, Nasen oder andere Vorrichtungen zum ineinanderfügen haben und dazu bestimmt sind, nebeneinander verlegt zu werden, ohne sich zu überdecken. Fliesen haben geringere Abmessungen als Platten und haben manchmal, im Gegensatz zu diesen, geometrische Formen (Sechseck, Achteck usw.), während Platten meist rechteckig sind. Fliesen verwendet man hauptsächlich zum Verkleiden von Wänden, Kaminen, Herden, Fußböden, Gartenwegen; Platten werden besonders als Boden- und Wandbeläge oder als Grundplatten für offene Kamine verwendet. Beide können aus Ton oder anderen anorganischen Rohstoffen gefertigt werden. Die Formgebung erfolgt gewöhnlich durch Strangpressen oder Pressen bei Raumtemperatur oder in anderen Verfahren. Sie werden getrocknet und anschließend zur Erreichung der erforderlichen physikalischen Eigenschaften bei genügend hohen Temperaturen gebrannt. Da sie jedoch manchmal ziemlich widerstandsfähig sein müssen, sind sie oft aus mehr oder weniger verglasten Stoffen: so gibt es Fliesen und Platten aus Steinzeug und sogar aus Porzellan oder Speckstein (z.B. ziemlich dicke Fliesen zum Auskleiden von Email-Brechmühlen und ähnlichen Apparaten).

Die Widerstandsfähigkeit und Verglasung hängen von der Struktur der Fliese ab. Diese strukturellen Eigenschaften werden durch die Wasseraufnahmefähigkeit bestimmt und mit dem Porositätsfaktor E gemessen. Ein hoher Satz entspricht einer porösen Struktur, ein geringer einer dichten Struktur.

Man bezeichnet als Porositätsfaktor oder Wasseraufnahmekoeffizient (Symbol E) den Prozentsatz des Wassers in der Masse nach Sättigung des trockenen Mustererzeugnisses (Fliese) mit Wasser.

Die Bestimmung der Wasseraufnahme basiert auf dem Vakuumverfahren nach ISO-Norm 10545-3.

Formel zur Berechnung der Wasseraufnahme mittels folgender Gleichung:

$$E = \{(M_f - M_i) / M_i\} \times 100 \text{ wobei:}$$

E = Wasseraufnahmekoeffizient in %

M_d = Masse der trockenen Fliese

M_f = Masse der gesättigten Fliese

Gewisse Keramikfliesen werden ausschliesslich zum Pflastern verwendet; im Gegensatz zu Backsteinen haben sie im Allgemeinen eine Würfel- oder Kegelstumpfform. Sie werden praktisch nur aus Steinzeug und ausnahmsweise aus Porzellan hergestellt (z.B. die Fliesen zum Markieren der Strassenübergänge für Fussgänger).

Für die Einreihung der Waren in diese Nummer sind also weniger die Zusammensetzung der Waren als ihre Formen und Abmessungen massgebend; daher gehören Backsteine, die sowohl zum Bauen als auch zum Pflastern verwendet werden können - insbesondere stärker gebrannte Backsteine - zu Nr. 6904.

Waren dieser Nummer können Farbeffekte aufweisen (verziert durch Mischen der Massen, marmoriert usw.), gekehlt, geriffelt, gerillt, glasiert, emailliert usw. sein.

Zu dieser Nummer gehören ebenfalls:

- 1) Stücke für die Endbearbeitung in der Art von Fliesen und Platten, jedoch als ergänzende Elemente verwendet und sich in den Formen erheblich von den gewöhnlichen unterscheidend, nicht dreidimensional eben - mit oder ohne abgerundete Kanten - hergestellt, was ihnen den Charakter von Abschlussstücken verleiht. Sie werden zur Vervollständigung von Wandverkleidungen oder Pflasterungen verwendet; dies gilt insbesondere für Fliesen und Platten für Randabschlüsse, zum Verkleiden von Stürzen oder Sockeln, zum Herstellen von Friesen, für Eckfliesen und -platten, Zierelemente und dergleichen. In diesem Fall müssen diese Stücke mit den Grundfliesen dadurch übereinstimmen, dass ihre Oberflächen in der Regel von gleicher Farbe oder Ausführung sind. Sie werden im Allgemeinen je Stück, in Einheiten oder am Meter verkauft.
- 2) Spaltfliesen, die beim Verlegen gespalten werden.
- 3) Verkleidungselemente aus Ton für die Aussengestaltung oder den Innenausbau bei Bauten, in verschiedenen Grössen, modular aufgebaut; sie werden z.B. mit Metallklammern an senkrechten oder waagrechten Metallprofilen an den Wänden des Rohbaus befestigt.
- 4) Würfel, Steinchen und ähnliche Waren für Mosaiken, auch auf Papier oder anderen Unterlagen befestigt, erkennbar an ihren geringen Abmessungen.

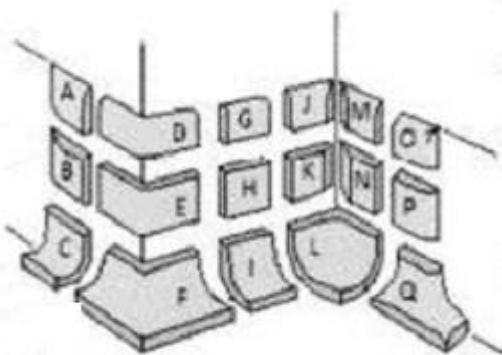
Dagegen gehören u.a. nicht zu dieser Nummer:

- a) Fliesen, die zu Untersetzen verarbeitet sind (Nrn. 6911 oder 6912).
- b) Ziergegenstände im Sinne der Nr. 6913.
- c) Fliesen aus Keramik besonderer Ausführung (Kacheln) für Öfen (Nr. 6914).

6907.40 Einige Arten von Stücken für die Endbearbeitung dieser Unternummer sind in nachstehenden Abbildungen aufgeführt:

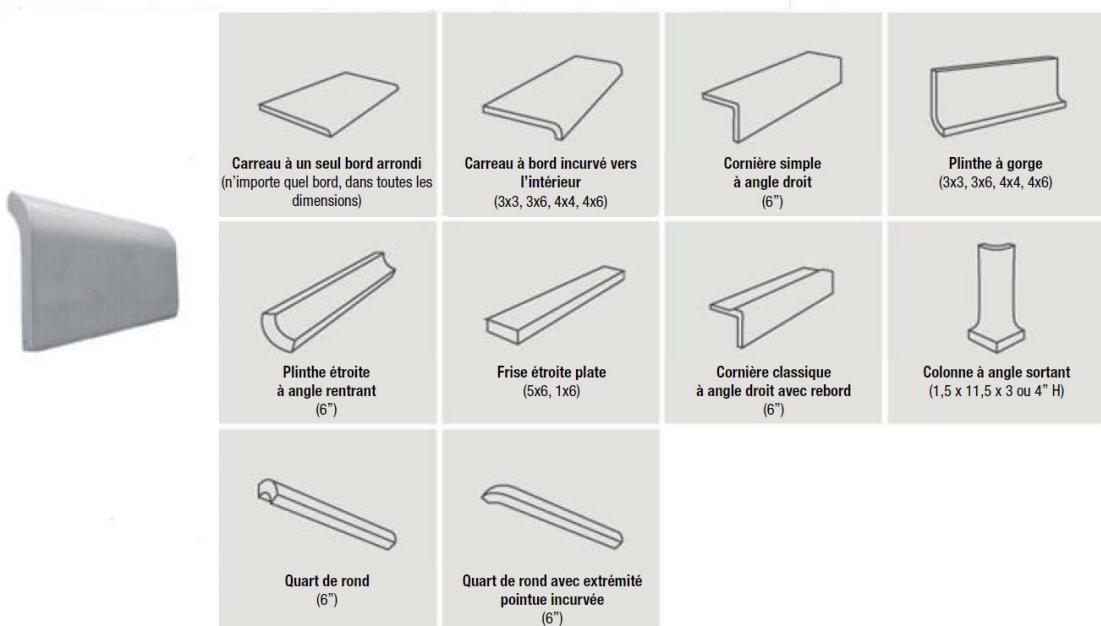
Stücke für die Endbearbeitung

Überblick - Fliesen für die Endbearbeitung auf drei Reihen verteilt



A	Fliese mit abgerundeter Kante (obere Reihe)	J	Fliese mit abgerundeter oberer Kante und Abschrägung nach rechts (obere Reihe)
B	Fliese mit abgerundeter Kante (mittlere Reihe)	K	Fliese mit abgerundeter Kante und Abschrägung nach rechts (mittlere Reihe)
C	Sockelleiste mit Innenwinkel (untere Reihe)	L	Innen-Ecksockelleiste (untere Reihe)
D	Aussen-Eckfliese mit abgerundeter Kante (obere Reihe)	M	Fliese mit abgerundeter oberer Kante und Abschrägung nach links (obere Reihe)
E	Aussen-Eckfliese (mittlere Reihe)	N	Fliese mit abgerundeter Kante und Abschrägung nach links (mittlere Reihe)
F	Aussen-Ecksockelleiste (untere Reihe)	O	Fliese mit zwei abgerundeten Kanten (obere Reihe)
G	Fliese mit abgerundeter Kante (obere Reihe)	P	Fliese mit abgerundeter Kante (mittlere Reihe)
H	Fliese (mittlere Reihe)	Q	Abschluss-Sockelleiste mit Innenwinkel (untere Reihe)
I	Sockelleiste mit Innenwinkel (untere Reihe)		

Pièces de finition



Fliese mit nur einer abgerundeten Kante (unabhängig, welche Kante, in allen Größen)	Fliese mit nach innen gebogener Kante	Einfaches Eckstück mit rechtem Winkel	Hohlkehlsockel
Schmale Sockelleiste mit Innenwinkel	schmaler, flacher Fries	Klassisches Eckstück mit rechtem Winkel und Rand	Aussen-Ecksäule
Viertelstab	Viertelstab mit gespitztem und gebogenem Ende		

6909.

Waren zu chemischen oder anderen technischen Zwecken, aus Keramik; Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft, aus Keramik; Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Keramik

Zu dieser Nummer gehört eine Reihe von Waren - ihrer Beschaffenheit nach ziemlich ungleichartig -, auch emailliert, die allgemein aus verglaster Keramik (Steinzeug, Porzellan, Keramik auf der Grundlage von Speckstein) bestehen. Ausgenommen sind feuerfeste Waren, die ihrer Beschaffenheit nach zum Aushalten hoher Temperaturen, wie unter Allgemeines unter Kapitel I vorgesehen, bestimmt sind; dagegen gehören Waren aus feuerfesten Stoffen hierher, deren Verwendung keine feuerfesten Eigenschaften erfordert, wie es z.B. bei den Fadenführern für die Textilindustrie oder den Email-Brechmühlen aus gesinteter Tonerde der Fall ist.

Hierher gehören:

- 1) Geräte und Apparate für Laboratorien (für Forschung, für industrielle Zwecke usw.), wie Tiegel, Tiegeldeckel, Kapseln, Schiffchen, Kapellen, Mörser, Stampfer, Säurelöffel, Spachtel, Stützen für Filter und für Katalysatoren, Filter (Rohre, Platten, Kerzen usw.), Kegel und Trichter zum Filtrieren, Wasserbäder, Spezialtrichter und -gefässe, Gefässe mit Masseinteilung (andere als die einfachen Behälter mit Masseinteilung für

den Haushalt), Schalen, Quecksilberwannen, Spezialrohre, auch mit Rohrstützen, für Laboratorien hergerichtet (einschliesslich Verbrennungsrohre, Rohre zur Bestimmung von Schwefel oder von anderen Elementen usw.).

- 2) Andere technische Apparate und Geräte, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zu industriellen Zwecken bestimmt, wie Pumpen, Ventile, Bottiche, Wannen, Kolben und andere ortsfeste Behälter mit einfachen oder doppelten Wandungen (für Galvanoplastik, zum Aufbewahren von Säuren usw.), Säurehähne, Schlangenrohre, Destillier- und Fraktionierkolonnen usw., Raschigringe für Destillierkolonnen für Erdölzeugnisse; Brechmühlen und Mahlkugeln und dergleichen, Fadenführer für Textilmaschinen, Spindüsen für Chemiefasern, Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Artikel für Werkzeuge, usw.
- 3) Behälter, wie sie handelsüblich zum Transport und als Verpackung verwendet werden, gleich, ob es sich um Behälter (Transportflaschen, Ballons usw.) zum Transport von Säuren oder anderen chemischen Erzeugnissen oder um Behälter wie Krüge, Terrinen, Töpfe usw. für Lebensmittel (Senf, Gewürze, Gänseleber, Liköre und Branntweine, Öl usw.) für pharmazeutische und kosmetische Artikel (Pomaden, Salben, Cremes usw.) oder für Tinte usw. handelt.
- 4) Waren mit Behältercharakter für die Landwirtschaft, wie Wannen, Tröge, Tränken und dergleichen.

Nicht hierher gehören:

- a) Waren der Nr. 6804.
- b) Retorten, Tiegel, Muffeln, Kapellen und dergleichen aus feuerfesten Stoffen (Nr. 6903).
- c) Behälter für Küche oder Speisekammer (für Mehl, Salz, Gewürze usw.), die den Charakter von Haushaltsartikeln haben (Nrn. 6911 oder 6912).
- d) Standgefässe für Laboratorien mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit und Krüge für Läden (Apotheken, Süßwarengeschäfte usw.) (Nr. 6914).
- e) Waren aus Cermets (Nr. 8113).
- f) Elektrische Geräte (Schalter, Verbindungsästen, Sicherungen, Schmelzeinsätze für Sicherungen usw.) der Nr. 8533 bis 8538 sowie Isolatoren und andere Isolierteile für elektrische Installationen der Nrn. 8546 oder 8547.

6909.12

Zu dieser Unterposition gehören hochwertige Keramikwaren. Diese Waren bestehen aus einer kristallinen Keramikmatrix (z.B. aus Tonerde, Siliciumcarbid, Zirkoniumdioxid, oder Nitriden des Siliciums, Bors oder Aluminiums, oder aus Mischungen daraus); Verstärkungsmaterial aus Haaren oder Fasern (z.B. Metall oder Graphit) können in der Matrix verteilt sein, um ein zusammengesetztes keramisches Erzeugnis zu bilden.

Diese Waren kennzeichnen sich durch eine Matrix, die eine sehr niedrige Durchlässigkeit hat und in der die Korngrösse sehr klein ist; durch hohen Widerstand gegen Abnutzung, Korrosion, Materialermüdung und thermische Belastung; durch hohe Temperaturbeständigkeit und einem Belastung-Gewichtsverhältnis vergleichbar oder besser als dem von Stahl.

Sie werden oft anstelle von Stahl oder anderen Metallteilen für mechanische Anwendungen gebraucht, die enge Masstoleranzen erfordern (z.B. Rotoren für Turbolader, Walzenlager und Maschinenwerkzeuge).

Bei der in dieser Unterposition erwähnten Mohs-Härte-Skala wird ein Material in eine Reihenfolge eingeordnet, bei der das vorausgehende Material die Oberfläche des nachfolgenden Materials zu ritzen vermag. Materialien werden eingeteilt zwischen 1 (für Talk) bis 10 (für Diamant). Die meisten der hochwertigen Keramikwaren gehören zum oberen Ende der Skala. Siliciumcarbid und Aluminiumoxid, beide in hochwertigen Keramikwaren verwendet, haben eine Mohs-Härte von 9 oder mehr. Um zwischen härteren Materialien zu unterscheiden, ist die Mohs-Skala manchmal erweitert, mit Talk als 1 und Diamant als 15. Auf der erweiterten Mohs-Skala hat Aluminiumoxid eine Härte entsprechend 12 und Siliciumcarbid eine Härte entsprechend 13.

6910. Ausgüsse (Schüttsteine), Waschbecken (Lavabos), Träger für Waschbecken, Bade- wannen, Bidets, Kloschüsseln, Spülkästen, Urinierbecken und ähnliche Installationsgegenstände zu sanitären Zwecken, aus Keramik

Zu dieser Nummer gehören Installationsgegenstände, die im Allgemeinen an eine Wasserleitung oder einen Abfluss fest angeschlossen werden; sie bestehen aus Keramik, die durch Glasieren oder längeres Brennen wasserundurchlässig gemacht worden sind: Steinzeug, Steingut (insbesondere Feuerthon), Porzellanimitationen, Porzellan. Neben den im Text dieser Nummer genannten Waren gehören ebenfalls die Waschfontänen hierher.

Die Spülkästen bleiben selbst dann in dieser Nummer eingereiht, wenn sie mit ihren mechanischen Vorrichtungen versehen sind.

Nicht zu dieser Nummer gehören dagegen tragbare Gegenstände zu sanitären oder hygienischen Zwecken, wie Bettpfannen, Urinflaschen, Nachtgeschirre usw. und die kleinen zusätzlichen Gegenstände für sanitäre oder hygienische Installation, auch wenn sie ihrer Form nach dazu bestimmt sind, fest angebracht zu werden, wie Seifenhalter, Schwammhalter, Zahnbürstenhalter, Handtuchhaken, Toilettenpapierhalter usw. (Nr. 6911 oder 6912).

6911. Geschirr, andere Haushalt- oder Hauswirtschaftsartikel und Hygiene- oder Toiletten- artikel, aus Porzellan

Siehe Erläuterungen zu Nr. 6912.

6912. Geschirr, andere Haushalt- oder Hauswirtschaftsartikel und Hygiene- oder Toiletten- artikel, aus anderem Keramik als Porzellan

Geschirr, andere Haushalt- oder Hauswirtschaftsartikel und Hygiene- oder Toilettenartikel gehören zu Nr. 6911, wenn sie aus Porzellan (Hart- oder Weichporzellan) sind, oder zu Nr. 6912, wenn sie aus anderer Keramik als Porzellan, wie gewöhnlichem Ton, Steinzeug, Steingut, Porzellanimitationen bestehen (für die Beschreibung dieser verschiedenen keramischen Waren siehe die Erläuterungen zu Unterkapitel II).

Zu diesen beiden Nummern gehören insbesondere:

- A) Geschirr und ähnliche Gegenstände zum Tischgebrauch: Tee- und Kaffeeservice, Teller, Suppenterinen, Salatschüsseln, Schüsseln und Platten aller Art, Kaffeekannen, Teekannen, Bierkrüge, Zuckerdosen, Tassen, Saucieren, Obst- und Kompottschalen, Körbchen und Körbe (für Brot, Obst usw.), Butterdosen, Ölgießer, Salzstreuer, Senffässchen, Eierbecher, Schüsseluntersetzer, Messerbänkchen, Löffel, Serviettenringe usw.
- B) Haushaltartikel: Töpfe, Kasserollen und Schmortöpfe in allen Formen und Abmessungen, Bratschüsseln, Becher, Formen (für Kuchen, Süßspeisen usw.), Krüge für die Küche, Marmeladentöpfe, Fettböpfle, Töpfe zum Einsalzen usw., Milchtöpfe, Küchenbehälter (für Mehl, Gewürze usw.), Trichter, Kellen, Behälter mit Masseinteilung für die Küche, Teigwalzen usw.
- C) Hauswirtschaftsartikel: Aschenbecher, Wärmeblaschen, Streichholzschatzkelhalter usw.
- D) Hygiene- oder Toilettenartikel, gleich, ob sie für den Haushalt bestimmt sind oder nicht: Waschtischgarnituren (Kannen, Schüsseln usw.), Becken für Spülungen, Toileteneimer, Bettpfannen, Urinflaschen, Nachtgeschirre, Spuckknäpfe, Irrigatoren, Schalen, Augenbäder, Seifenhalter, Schwammhalter, Zahnbürstenhalter, Toilettenpapierhalter, Handtuchhaken und ähnliche Gegenstände zum Ausstatten der Badezimmer, Toiletten, Küchen, auch wenn sie zum Befestigen an der Wand oder zum Einbau bestimmt sind, usw.

Nicht zu diesen beiden Nummern gehören:

- a) Krüge, Ballons und andere Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken (Nr. 6909).
- b) Badewannen, Bidets, Ausgüsse und ähnliche Installationsgegenstände der Nr. 6910.
- c) Figuren und andere Ziergegenstände im Sinne der Nr. 6913.
- d) Gegenstände aus Keramik, die wegen ihrer Verbindung mit Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (anders als in Form von nur unwesentlichen Verzierungen) Gold und Silberschmiedewaren darstellen (Kapitel 71).
- e) Kaffee- und Gewürzmühlen mit Behältern aus Keramik und arbeitendem Teil aus Metall (Nr. 8210).
- f) Elektrowärmegeräte (zu Küchen-, Heizzwecken usw.) der Nr. 8516, einschliesslich elektrische Heizelemente (Heizplatten, Heizwiderstände usw.)
- g) Waren des Kapitels 91, insbesondere Gehäuse für Uhrmacherwaren.
- h) Feuerzeuge der Nr. 9613 und Parfumzerstäuber (Nr. 9616).

6913.

Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Keramik

Zu dieser Nummer gehört eine Vielzahl von Gegenständen aus Keramik, die hauptsächlich zur Innenausstattung, zum Ausschmücken von Wohnungen, Büros, Versammlungsräumen, Kirchen usw. oder zur Außenverzierung (z.B. von Gärten) bestimmt sind.

Nicht zu dieser Nummer gehören jedoch Gegenstände, die in anderen Nummern der Nomenklatur genauer erfasst sind, selbst wenn sie auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Bearbeitung auch zum Ausschmücken oder Verzieren von Räumen oder anderen Örtlichkeiten geeignet sind. Dies trifft zu für:

- a) Gesimse, Friese und ähnliche Bauverzierungen (Nr. 6905).
- b) Waren, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen über den Rahmen einer unwesentlichen Verzierung hinaus enthalten (Kapitel 71).
- c) Fantasieschmuck (Nr. 7117).
- d) Barometer, Thermometer und andere Geräte des Kapitels 90.
- e) Uhrmacherwaren und Gehäuse davon, auch wenn die letzteren verziert sind und z.B. aus Figuren und dergleichen bestehen, sofern sie offensichtlich dazu bestimmt sind, eine Uhr aufzunehmen (Kapitel 91).
- f) Leuchten und Beleuchtungskörper und Teile davon (Nr. 9405).
- g) Spielzeug, Spiele, Scherzartikel und Sportgeräte (Kapitel 95).
- h) Knöpfe, Tabakpfeifen, Tischfeuerzeuge, Parfumzerstäuber und andere Waren des Kapitels 96.
- i) Bilder, Gemälde und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen sowie Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, Sammlungsstücke und Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt (Kapitel 97).

Zu dieser Nummer gehören:

- A) Waren, die keinen tatsächlichen Gebrauchswert haben sowie Waren, deren eigentlicher Gebrauchswert darin besteht, andere Ziergegenstände aufzunehmen oder zu tragen oder deren Zierwirkung zu erhöhen; Beispiele:
 - 1) Statuen, Figuren, Büsten, Hoch- und Flachreliefs und andere gleichartige figürliche Darstellungen zur Innen- und Aussenausstattung; Ziergegenstände für Kamme, Wand- und Standuhren oder Regale (Tierfiguren, symbolische und allegorische Figuren usw.); Sport- oder Kunstpreise; Wandschmuck, (z.B. Plaketten, Platten, Schüsseln, Teller usw.), mit Aufhängevorrichtung; Medaillen, Ofenschirme; künstlichen Blumen, Früchte und Blätter, einschliesslich Grabkränze, Rosetten und ähnlicher Grabschmuck; Nippssachen für Regale oder Vitrinen usw.
 - 2) Kruzifixe und andere religiöse oder kirchliche Ziergegenstände.
 - 3) Vasen, Übertöpfe, Tisch-Blumenkrippen und Standvasen, mit reinem Ziercharakter.
- B) Geschirr und andere Haushaltartikel, bei denen der Ziercharakter eindeutig den tatsächlichen Gebrauchscharakter übertrifft, z.B. Schalen mit erhabenen Ziermotiven, die eine gewöhnliche Verwendung ausschliessen, Aschenbecher, die so gestaltet sind,

dass ihre Eigenschaft als Behälter nur Nebensächlich ist, Miniaturnachbildungen von Gegenständen ohne tatsächlichen Gebrauchswert. Es ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass Geschirr und Haushaltsgegenstände, obwohl sie ihrer Beschaffenheit nach zur Verwendung als solche bestimmt sind, auch Verzierungen in erheblichem Umfang haben können, ohne dass ihre Verwendung als Gebrauchsgegenstände dadurch ausgeschlossen wird. Wenn daher der Gebrauchscharakter solcher verzierten Gegenstände der gleiche ist wie der der entsprechenden nicht verzierten Gegenstände, gehören diese Waren zu den Nrn. 6911 und 6912, und nicht zu dieser Nummer.

- C) Gegenstände (andere als Geschirr und Haushaltsartikel) zum Ausschmücken von Wohnungen, Büros usw., insbesondere Rauchservice, Schmuckkästchen, Bonbonniere, Zigarettendosen, Parfumverbrenner, Schreibzeuge, Buchstützen, Briefbeschwerer und ähnliche Schreibtischgarnituren, sowie Rahmen.

6914.

Andere Waren aus Keramik

Zu dieser Nummer gehören alle Waren aus Keramik, die weder in anderen Nummern dieses Kapitels noch in anderen Kapiteln der Nomenklatur erfasst sind.

Insbesondere gehören zu dieser Nummer:

- 1) Öfen und andere Heizeräte, die im Wesentlichen aus Keramik bestehen (meist aus Steingut und manchmal aus gewöhnlichem Ton), Fliesen besonderer Ausführung (Kacheln) für diese Öfen, sowie gewisses nicht feuerefestes Zubehör für Kamine (Feuerstätte) und offene Feuerstellen. Elektrische Heizeräte gehören zu Nr. 8516.
- 2) Blumentöpfe und -kästen für den Gartenbau, nicht zu Zierzwecken.
- 3) Beschläge für Türen, Fenster oder Möbel, wie Griffe und Knöpfe, Türschoner, sowie Griffe oder Knöpfe für Ziehketten.
- 4) Buchstaben, Zahlen, Hinweisschilder, Reklameschilder und dergleichen, auch mit einem Bild oder Text bedruckt, ausgenommen solche mit Beleuchtung (Nr. 9405).
- 5) Sogenannte Patentverschlüsse für Bier- oder Limonadenflaschen, mit einer Vorrichtung aus Metalldraht versehen, Knöpfe oder Köpfe aus Porzellan für diese Verschlüsse.
- 6) Standgefässe für Laboratorien mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit und Krüge für Läden und Schaufenster (Apotheken, Süßwarengeschäfte usw.).
- 7) Schliesslich andere Waren, wie Messer- und Tafelbesteckgriffe, Schultintenfässer, Verdunstungsbehälter für Zentralheizungskörper, Zubehörteile für Vogelkäfige, usw.

Nicht hierher gehören:

- a) *Künstliche Zähne aus Keramik (Nr. 9021)*
- b) *Spielzeug, Spiele, Scherzartikel und Sportgeräte (Kapitel 95)*
- c) *Knöpfe, Tabakpfeifen und andere Waren des Kapitels 96.*